



# vlbs aktuell

Nummer 11  
Jahrgang 42  
November 2020

Organ des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen (vlbs) im dbb



Zur Schließung einer Klasse oder gar einer ganzen Schule, wie im Frühjahr, soll es dieses Mal nach Möglichkeit nicht kommen.

## Die zweite Infektionswelle ist da <sup>(HW)</sup>

**Durch die Zunahme der allgemeinen Corona-Infektionszahlen wird die Gefahr immer größer, dass sich das Corona-Virus in den BBS verstärkt ausbreitet und Klassen bzw. ganze Schulen deshalb geschlossen werden müssen.**

In einem vernünftigen Rahmen sind jetzt Vorsorgemaßnahmen notwendig, um die kühle Jahreszeit möglichst unbeschadet zu überstehen. Nachdem die Verantwortung zu einem großem Teil vom Bildungsministerium zur jeweiligen kommunalen Corona-Taskforce geschoben wurde, verlangt der vlbs auch eine deutlichere Mitsprache der einzelnen BBS vor Ort. Denn nicht nur die Infektionslage, sondern auch die Situation in den einzelnen Schulen muss zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes beachtet werden.

Leider hat das Bildungsministerium die Chance auf die Einrichtung von kleine-

ren Klassen zu Beginn des Schuljahres verstreichen lassen. Aufrufe des vlbs dazu gab es genug.

Dies wäre an einigen Stellen beispielsweise durch eine vermehrte Einstellung von Lehrkräften möglich gewesen. Jetzt haben wir wieder Klassen mit deutlich mehr als 20 Schülerinnen und Schülern, die bei steigenden Infektionszahlen geteilt und in den Hybridunterricht, dem Wechsel von Präsenz- und Onlineunterricht, geschickt werden müssen.

Die Zusatzbelastung der Lehrkräfte in diesem Unterricht kann auch nicht annähernd durch die Einstellung von zusätzlichen PES-Kräften aufgefangen werden.

Letztendlich sollen die einzelnen Schulen in Risikogebieten selbst entscheiden dürfen, welche Klassen sie in den Hybridunterricht schicken und welche Klassen sie so lange wie möglich im Präsenzunter-

richt belassen. Während die Klassen des BVJ und der BF1 möglichst lange in Präsenz unterrichtet werden könnten, ist es sicherlich zum Schutz der Einrichtungen sinnvoll, große Klassen in der Pflegeausbildung und im Sozialwesen früher in den Hybridunterricht zu schicken.

Bei hohen Infektionszahlen ist der Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes im

In dieser Ausgabe:

**Titelseite und Seite 46** • Die zweite Infektionswelle ist da  
**Seite 46** • Mehr in Lehrkräfte investieren  
**Seite 47** • IN KÜRZE  
Betreuung von Kindern während coronabedingter Kita- und Schulschließung  
**Seite 47 bis Seite 48** • Personalaktenrecht  
**Seite 48** • Raimund Ehse in den Ruhestand verabschiedet  
Vor 40 Jahren

Unterricht leider nicht zu vermeiden. Damit kann gerade in großen Klassen ein dringend notwendiger Infektionsschutz sichergestellt werden, der ein Super-Spreading vermeiden hilft. Jedoch muss allen Betroffenen während eines Unterrichtstages unter sicherem Abstand im Freien ein kurzzeitiges Absetzen dieser Maske ermöglicht werden.

Wenn das Infektionsrisiko weiter steigt, müssen verstärkt Schnelltests in BBS durchgeführt werden. Gerade weil sehr viele unserer Schülerinnen und Schüler die Infektion asymptomatisch erleben, aber Überträger sind, die Infektionen von den und in die Betriebe mitnehmen können und gleichzeitig schon vor den Herbstferien der Anteil der Infektionen über alle Schularten hinweg in den BBS mit 35 bis 45 % am höchsten war, sollte in unserer Schulart frühzeitig damit begonnen werden.

Die Schnelltests lassen schon im Laufe des Unterrichtstages Ergebnisse zu, was eine frühzeitige Ausbreitung einschränkt.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind keine Heilbringer, ihre Wirkung darf aber auch nicht unterschätzt werden. Der Einsatz von Hepa-Filtern ist in Krankenhäusern in sensiblen Bereichen Standard. Ein Einsatz von mobilen Anlagen kann unter Beachtung der technischen Notwendigkeiten der Ausbreitung des Virus entgegenwirken. Sicherlich sind die Anlagen nur dort sinnvoll, wo dringend benötigte Unterrichtsräume mit wenig Lüftungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dies sind aber deutlich mehr Räume als die bisher angedachten 1-2 Anlagen pro Schule. Aufgrund der späten politischen Einigung ist die Gefahr leider sehr groß, dass die Anlagen erst nach der kalten Jahreszeit vor Ort einsatzbereit sind.

Steigen die Infektionszahlen weiter an, so möchten auch vermehrt vulnerable Lehrkräfte, die derzeit noch im Präsenzunterricht sind, zu ihrer eigenen Sicherheit in den Online-Unterricht wechseln dürfen. Dies sollte solidarisch vom gesamten Kollegium mitgetragen werden, denn es werden voraussichtlich nicht mehr

als 3 % aller BBS-Lehrkräfte sein. Genau dafür können die Schulen coronabedingt PES-Kräfte einstellen. Wenn wegen nicht besetzter Funktionsstellen der Organisationsaufwand in der Schule coronabedingt zu groß wird, dürfen ebenfalls PES-Kräfte eingestellt werden.

Ein großer Problembereich bleibt die technische Ausstattung für die Digitalisierung, aber vor allem die didaktische Umsetzung des Online-Unterrichts. Gerade für den Bereich der BBS gibt es in vielen Fachbereichen sehr wenig didaktisch aufbereitete Unterrichtsmaterialien.

Diese zu entwickeln, kann nicht durch die einzelnen Lehrkräfte im Online-Unterricht gestemmt werden. Hier müssen schnellstens deutschlandweit nutzbare Dateien auf eigens konzipierten BBS-Plattformen angeboten werden.

Zumindest einen Erfolg konnten die Personalräte erzielen: Für dieses Schuljahr ist ein zweiter Studientag zur Digitalisierung genehmigt worden.

## Mehr in Lehrkräfte investieren (MP)

**Aus Sicht der UNESCO ist es notwendig, in bessere Ausbildung und berufliche Weiterbildung zu investieren, um Lehrkräfte zu befähigen, mit einer Krise, wie der Covid-19-Pandemie, besser umgehen zu können.**

Lehrkräfte haben bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern während der Covid-19-Pandemie eine Schlüsselrolle. Vor diesem Hintergrund wird den Lehrerinnen und Lehrern eine Menge abverlangt, so die Präsidentin der Deutschen UNESCO-Kommission, Prof. Dr. Maria Böhmer.

So müssten sie technisch und pädagogisch auf die Krisensituation reagieren. Auch erschwere die größere Distanz zu ihren Schülerinnen und Schülern die Vermittlung, das soziale Miteinander und die Möglichkeit zu unterstützen. Lehrerinnen und Lehrer müssten durch die Krise leiten und setzten sich gleichzeitig täglich einem persönlichen Ansteckungsrisiko aus.

Eine gemeinsame Untersuchung von UNESCO, UNICEF und der Weltbank zu den Reaktionen auf Covid-19 ergab, dass nur die Hälfte aller befragten Länder eine zusätzliche Ausbildung für Lehrende im Distanzunterricht organisierte. Weniger als ein Drittel bot psychosoziale Unterstützung an, um ihnen bei der Bewältigung der Krise zu helfen.

Die Covid-19-Pandemie bringt die Gefahr einer weiteren Verschärfung von Ungleichheiten im Bildungssystem mit sich. Lehrkräfte sind hier gefordert, weitere Fähigkeiten zu entwickeln, zum Beispiel bei der Beurteilung von Lernverzögerungen oder Bedrohungen für das geistige und sozial-emotionale Wohlbefinden von marginalisierten Lernenden. Eine grundlegend inklusive Ausrichtung der Lehrkräfteausbildung ist dafür entscheidend.

Im Rahmen der internationalen Lehr- und Lernumfrage TALIS 2018 gaben etwa 25 Prozent der Lehrkräfte einen hohen Bedarf an beruflicher Weiterbildung im

Bereich des Unterrichts für Lernende mit besonderen Bedürfnissen an. Ein neues UNESCO Policy Paper zeigt jedoch, dass nur etwa vier von zehn Ländern Inklusion in der Ausbildung von Lehrkräften in ihren Gesetzen und Vorgaben berücksichtigen. Dabei müsse das Thema Inklusion in die gesamte Ausbildung integriert werden.

Bildung ist ein Menschenrecht. Sie ist Schlüssel zu individueller und gesellschaftlicher Entwicklung und Voraussetzung für die Gestaltung nachhaltiger Entwicklung. Im September 2015 haben die Vereinten Nationen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) verabschiedet.

Das Bildungsziel innerhalb der Nachhaltigkeitsagenda lautet: „Bis 2030 für alle Menschen inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung sicherstellen sowie Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen fördern“. Umgesetzt wird es unter anderem durch die angemessene Ausbildung des Bildungspersonals.

**IN KÜRZE (MP)**

Seit dem 20.10.2020 können in Baden-Württemberg alle Landesbeamtinnen und -beamten mit einem geleasteten Dienstrad zur Arbeit. Das Land setzt mit dieser Einführung ein wichtiges Zeichen für nachhaltiges Pendeln zur Arbeit. Dienstradleasing spielt eine wichtige Rolle bei der Entlastung des Berufsverkehrs. Rund sechs Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei einem von zehntausenden Unternehmen beschäftigt, die ihren Angestellten ein Dienstrad anbieten, Tendenz stark steigend. Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes waren davon bisher ausgeschlossen. Erstmals können nun die rund 200.000 Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg dank entsprechender Änderungen im Beamtenbesoldungsgesetz Diensträder leasen. Weitere Bundesländer wie Hamburg und Schleswig-Holstein haben zumindest bereits die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Die rund 70.000 Landesangestellten gehen allerdings weiterhin leer aus, da das Dienstradmodell in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen wird. *Quelle: Bundesverband Zukunft Fahrrad e.V., vom 20.10.2020*

Bereits vor der Corona-Krise sank die Zahl der Auszubildenden in Deutschland. Insbesondere Kleinst- und Kleinbetriebe kämpfen mit Rekrutierungsschwierigkeiten und ziehen sich zunehmend aus der Ausbildung zurück. Eine gemeinsame Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und der Bertelsmann Stiftung untersuchte die Gründe für den besonders bei Kleinstbetrieben beobachteten Rückgang von Auszubildenden. Die Befragung ergab, dass sich die Mehrheit der Betriebe mehr Unterstützungsmaßnahmen bei der Bewerbersuche und Ausbildung wünscht, bestehende Angebote dieser Art aber oftmals nicht bekannt seien. Die Studie basiert auf den Ergebnissen einer repräsentativen Sonderbefragung von mehr als 4.000 Betrieben zur Auszubildendenbeteiligung. Dabei gaben Betriebe, die weniger oder gar nicht mehr auszubildeten, zu 49 % als Grund an, dass ihnen die Bewerber/-innen nicht geeignet erscheinen. 42 % geben an, dass sie weniger oder keine Bewerbungen mehr erhalten. *Quelle: BIBB 2020*

## Betreuung von Kindern während coronabedingter Kita- und Schulschließung (Andreas Hoffmann)

**Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund von coronabedingter Kita- und Schulschließung die Betreuung ihrer Kinder und ihre Unterrichtsverpflichtungen unter einen Hut bringen müssen, stehen meist vor einem unlöslichen Problem.**

Sind beide Elternteile berufstätig, ist eine Abstimmung nur unter schwierigsten Umständen möglich und die Einbindung der Großeltern ist, wenn diese Möglichkeit überhaupt besteht, in Coronazeiten so gut wie ausgeschlossen.

Einen zeitlich begrenzten Ausweg aus diesem Dilemma, bietet bei Beamten § 31 der Urlaubsverordnung und bei Angestellten § 21 des Tarifvertrages der Länder. Im Rundschreiben des Innenministeriums mit dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen wird darauf hingewiesen, dass Beamten zum Zweck der Kinderbetreuung nach § 31 (3) der Urlaubsverordnung bis zu 34 Arbeitstage Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge (bei einer 5-Tage-Woche) gewährt werden kann. Gleiches gilt für Angestellte nach § 21 TV-L.

In seinem EPoS Schreiben vom 23.09.2020 an alle Schulen in Rheinland-Pfalz weist Raimund Leibold, Abteilungsleiter Schulen, darauf hin, dass diese Regelung (Abschnitt II des Rundschreibens MDI) auch für das staatliche Perso-

nal an Schulen gilt. Für alleinerziehende Beamte und Angestellte als Sorgeberechtigte erhöht sich der Sonderurlaub zum Zweck der Kinderbetreuung auf bis zu 67 Arbeitstage.

Diese Anpassung ist eine Folge der Novellierung des § 56 Infektionsschutzgesetz und ist bis zum 31.12.2020 gültig.

Die angegebene Urlaubsdauer bezieht sich auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 5 Tagen. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, verändert sich der Urlaubsanteil entsprechend.

Für einen Urlaubsanspruch müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine tatsächliche Schließung der Kita, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung, eines Hortes oder einer Schule in Reaktion auf die Ausbreitung von COVID-19.
- Die zu betreuenden Kinder sind unter 12 Jahre oder sind aufgrund einer Behinderung und auf Hilfe angewiesen.
- Eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann nicht sichergestellt werden.

Für beamtete Lehrkräfte gilt, dass der Urlaubsgewährung keine dienstlichen Gründe entgegenstehen dürfen.

## Personalaktenrecht (MP)

**Nach § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist für jede Beamtin und jeden Beamten eine Personalakte zu führen.**

Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen.

Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeitet werden. Grundsätzliches ist im Landesbeamtengesetz (LBG) § 87 - § 96 im Abschnitt 4,

Personalaktenrecht, (zu § 50 BeamStG) geregelt.

Nach § 88 LBG kann die Personalakte nach sachlichen Gesichtspunkten in eine Grundakte und Teilakten gegliedert werden.

Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

Nach § 92 LBG haben während und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Beamtinnen und Beamte ein Recht auf Auskunft, auch in Form der Einsicht, in ihre Personalakte oder, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über

sie enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden.

Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Dieses Recht auf Akteneinsicht kann von den Kolleginnen und Kollegen in einem

formlosen Schreiben geltend gemacht werden.

Die Einsicht in die Personalakte hat während der Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Personalverwaltung zu erfolgen.

## Raimund Ehses in den Ruhestand verabschiedet (Christoph Ringhoffer)



Raimund Ehses (links) im Gespräch mit dem Landesgeschäftsführer des vlbs, Christoph Ringhoffer.

**Ein kleines Zahlenspiel: Raimund Ehses – 56-30-7-4- und jetzt bis 11!**

Raimund Ehses, Jahrgang 1956, Wintersohn aus Zeltingen-Rachtig an der Mosel, ist mit dem Ende des Schuljahres 2019/2020 in den Ruhestand gegangen.

Er grüßt auf diesem Wege Kolleginnen und Kollegen und viele ehemalige Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in ganz Rheinhessen, die er in seiner über 30-jährigen Fachleitertätigkeit kennen und schätzen lernen durfte.

Er kam 1984 an die BBS1 in Worms, die jetzt Karl-Hofmann-Schule heißt. 7 Schulleiter und 4 Seminarleitungen erlebte er – alle unterschiedlich, so Ehses im Gespräch mit Christoph Ringhoffer.

Für die Zukunft sieht Raimund Ehses sich gut beschäftigt, mit zwei Enkelkindern und dem Spiel „bis 11“, dem Tischtennispiel. Als aktiver Spieler und wie sein Sohn, auch als internationaler Schiedsrichter (international umpire) kann er von spannenden Spielen, markanten Turnieren und interessanten Begegnungen mit Timo Boll & Co. berichten und hoffentlich bald wieder live vor Ort sein.

Alles ist gut – nur der Abschluss im ersten Corona-Jahr, den hat Raimund Ehses nicht gebraucht! Wie wahr – der vlbs wünscht ihm alles Gute und demnächst ein coronakonformes Treffen vor Ort, bei dem über das Zahlenspiel -56-30-7-4-bis 11- ausgiebig philosophiert werden kann.

**vlbs** Verband der Lehrerinnen & Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

Wie funktioniert Schule?

Wer unterstützt mich bei Problemen?

PV? Beihilfe? Schlüsselversicherung? Rechtsschutz?

**Informationen für Anwärterinnen & Anwärter junge Lehrerinnen & Lehrer an berufsbildenden Schulen**

www.vlbs.org

Die neu überarbeitete Broschüre für junge Kolleginnen und Kollegen sowie für Anwärterinnen und Anwärter ist da. Sie ist mit zahlreichen Informationen, wie z.B. Krankenversicherung, Steuererklärung oder Hilfreiches für den Schulalltag als Print erhältlich und kann in digitaler Form über die Homepage des vlbs bezogen werden.

## Vor 40 Jahren (MP)

**Nach dem Beschluss der Landesregierung wurde ab dem Schuljahr 1980/1981 Deutsch als ordentliches Lehrfach in allen Klassen der Berufsschule eingeführt.**

Allerdings war Deutsch als eigenständiges Unterrichtsfach der Berufsschule in

weiten Kreisen der Wirtschaft umstritten. Da keine zeitliche Unterrichtserweiterung und Kürzungen in den berufsbezogenen Fächern erfolgen durften, wurden die Fächer Sozialkunde und Wirtschaftslehre zusammengelegt. Die Erarbeitung der Lehrpläne und entsprechender Fachdidaktik waren zeitgleich in der Diskussion.

Der vlbs hatte dieses Vorhaben entschieden abgelehnt und den Anspruch der Berufsschuljugend auf ein einheitliches Bildungsangebot zumindest in den sogenannten allgemein bildenden Fächern herausgestellt. Er forderte dessen Unterrichtsangebot nicht mehr nach Berufsfeldern und Berufen zu differenzieren.

### vlbs-aktuell

Herausgeber • Verband der Lehrerinnen & Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz (vlbs) im DBB, Adam-Karrillon-Str. 62, 55118 Mainz, Telefon 06131-612450, Fax 06131-616705, www.vlbs.org

Vorsitzender • Harry Wunschel, Etiennestraße 9, 67657 Kaiserslautern, Telefon 0631-97993, Harry.Wunsel@vlbs.org

Schriftleitung und Layout • Markus Penner, Römerstraße 10, 55411 Bingen, Telefon 06721-400234, Markus.Penner@vlbs.org

Redaktionsschluss ist am 15. eines jeden Monats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht.

Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und mit Quellenangabe zulässig. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Druck • johnen-druck, In der Bornwiese 5, 54470 Bernkaster-Kues.

vlbs-aktuell erscheint einmal im Monat. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.